Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1961/2/8 1Ob442/60, 1Ob306/99b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.02.1961

Norm

ABGB §1318

Rechtssatz

Wenn ein Gegenstand (eine Leiter) in einem Raum umfällt, ist§ 1318 ABGB nicht anwendbar.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 442/60
  Entscheidungstext OGH 08.02.1961 1 Ob 442/60
- 1 Ob 306/99b
  Entscheidungstext OGH 25.07.2000 1 Ob 306/99b
  Auch; Beisatz: Nach dem Wortlaut des Gesetzes muss die gefährlich aufgestellte Sache schadenstiftenderweise aus der Wohnung herabgefallen sein, sodass ein in der Wohnung selbst zugefügter Schaden von dieser Gesetzesstelle nicht getroffen wird. (T1) Beisatz: Hier ist auch keine analoge Anwendung von § 1318 ABGB zulässig, weil der Zweck der Haftungsregel (die Vermeidung des Beweisnotstands des Geschädigten) auf solche Schäden regelmäßig nicht zutrifft. (T2); Veröff: SZ 73/118

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0029607

Dokumentnummer

JJR_19610208_OGH0002_0010OB00442_6000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at